https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-78-1

78. Lehrordnung der Stadt Zürich für die Schulen der Landschaft 1778

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen neben der Schulordnung eine Lehrordnung für die Landschaft mit 16 Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass die Schulstunden jeweils mit einem Gebet beginnen, dass danach Bibelsprüche und Texte aus dem Neuen Testament durch den Lehrer oder Schüler vorgelesen werden sollen und dass die Schulstunden schliesslich mit einem Gebet enden (I, II, XV). Die Kinder werden in drei Klassen aufgeteilt: In der ersten Klasse lernen sie buchstabieren, in der zweiten Klasse syllabieren und in der dritten Klasse lesen (III-VI). Der Übertritt in eine höhere Klasse erfolgt nach dem bestandenen jährlichen Examen und muss vom Pfarrer und den Schulvorgesetzten bestätigt werden (VII). Der Schulmeister soll gegenüber den Schülern geduldig und wachsam sein sowie ihnen die Texte, die sie auswendig lernen müssen, vorgängig erläutern. Bei der Abfrage der auswendig gelernten Texte (Letzgen) darf der Schulmeister ihnen diese nur abnehmen, wenn sie korrekt und deutlich aufgesagt wurden (VIII, IX). Um das Gelernte nicht zu vergessen, sollen die Kinder einmal wöchentlich in die Repetierschule gehen, wo sie einen Teil aus dem Neuen Testament, eine biblische Geschichte, den kleinen Katechismus oder Ausschnitte aus dem grossen Katechismus aufsagen und vorlesen müssen. Ausserdem sollen in der Repetierschule Schreibübungen durchgeführt werden (X, XVI). Es folgen weitere Bestimmungen bezüglich des Schreibens, Rechnens und Singens (XI-XIII). Fleissige Kinder sollen am Ende der Woche öffentlich gelobt und ihnen ein Ehrenplatz in der Schule zugewiesen werden (XIV). Zuletzt wird verordnet, dass der Schulmeister bei organisatorischen Fragen zu den Schulstunden immer den Pfarrer beiziehen soll und diesbezüglich niemals etwas alleine unternehmen darf.

Kommentar: In den 1770er Jahren kam es zu Reformbestrebungen im Bereich des Zürcher Landschulwesens. Zwar waren seit dem 17. Jahrhundert mehrere Landschulordnungen erlassen worden, aber die geltende Ordnung von 1744 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 44) stiess insbesondere unter den Pfarrern auf Kritik. Bemängelt wurden die fehlenden Vollzugs- und Durchsetzungsmittel der Pfarrer sowie die häufigen Schulabsenzen der Kinder. In den Jahren 1771/1772 wurde deswegen mit einem Fragebogen, den die Moralische Gesellschaft entworfen hatte, eine Schulumfrage durchgeführt (digitale Edition: Zürcher Schulumfrage). Es zeigte sich, dass insbesondere in den durch Heimarbeit geprägten Gebieten viele Kinder nicht oder nur wenig zur Schule gehen konnten, da ihre Eltern auf den Verdienst der Kinder angewiesen waren und das Schulgeld nicht aufwenden konnten (vgl. das Mandat betreffend Rastgeben von 1779, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 82).

Der Unterricht war in den Zürcher Landschulen des 18. Jahrhunderts geprägt durch religiöse Inhalte. Lesen, Schreiben, Beten und Singen erfolgten meist mit biblischen Texten. Die Schulmeister durchliefen keine geregelte Ausbildung und waren häufig nebenberuflich als Lehrer tätig. Zuständig für die Ausarbeitung von Landschulordnungen war der Examinatorenkonvent, der aus vier Ratsherren und zwölf Geistlichen bestand. Am 26. Oktober 1778 bestätigte der Rat den Entwurf einer neuen Schul- und Lehrordnung, die vom Examinatorenkonvent entworfen worden war, und verordnete den Druck der Ordnung (StAZH B II 981, S. 54). Die Schul- und Lehrordnung von 1778 besteht aus zwei separaten Teilen, die jedoch zusammengehören. Die vorliegende Lehrordnung ergänzt dabei die Schulordnung (StAZH III AAb 1.14, Nr. 85). Im Vergleich zur Landschulordnung von 1744 sind die Artikel zur Unterrichtsgestaltung und zu den Unterrichtsmethoden deutlich ausführlicher. Neu werden die Klassen nicht mehr nach Leistungsniveaus, sondern nach Abfolge der zu erwerbenden Fähigkeiten eingeteilt. Im Gegensatz zur Landschulordnung von 1744 wird nun die Forderung formuliert, dass die Schüler nicht nur abschreiben, sondern auch auswendig schreiben sollen. Anstelle der Nachtschule wird mit der Schul- und Lehrordnung von 1778 die Repetierschule eingeführt. Schliesslich wird für den Schulmeister das Führen einer Schülertabelle verbindlich, von der es im Anhang der Schulordnung eine Vorlage gibt.

Zum Zürcher Schulwesen im 17. und 18. Jahrhundert vgl. HLS, Schulwesen; Berner 2010; De Vincenti-Schwab 2008; Maissen 2004; Stucki 1996, S. 246-249; Wyss 1796, S. 409-413.

20

30

45

Lehr-Ordnung für die Schulen der Landschaft Zürich [Holzschnitt]
MDCCLXXVIII / [S. 2] / [S. 3]
[Holzschnitt]

I. In allen Lehrstunden soll der Anfang gemacht werden mit dem Gebett; dasselbe kann entweder von dem Schulmeister selbst, oder von^a einem der fåhigsten Schulknaben laut, abgesetzt, verståndlich und andåchtig der ganzen Schule vorgesprochen, und von den übrigen in der Stille nachgebettet werden. Da inzwischen der Schulmeister auf die, so sich minder andåchtig bezeigen, Achtung geben, und sie nach vollendetem Gebett gleich auf der Stelle liebreich und ernsthaft darüber bestrafen, auch dabey den Anlaas nehmen soll, den Knaben insgesammt die dienlichsten Vorstellungen zu machen, von der Nothwendigkeit eines andåchtigen Gebetts, von der Majeståt und Allwissenheit Gottes, zu dem unser Gebett gerichtet ist, an dessen Gegenwart / [S. 4] wir immer, im Gebett aber auf eine ganz besondere Weise, uns erinnern sollen.

II. Nach verrichtetem andåchtigem Gebett soll ein kurzer, faßlicher und wichtiger Spruch der Heiligen Schrift, aus einer Sammlung von dergleichen Sprüchen, die von dem jeweiligen Herrn Pfarrer gewählt worden, und zwar eine ganze Woche durch der nemliche Spruch den Kindern vorgesprochen werden; An den Bettagen aber von einem der Kinder, die im verständlichlesen geübt sind, ein Capitel oder ein Stück aus der heiligen Schrift, vornemlich aus dem neuen Testamente, vorgelesen werden, wobey die übrigen Kinder ihre Bücher offen vor sich halten, und in der Stille nachlesen sollen. Um die Kinder aber in der Aufmerksamkeit zu unterhalten, wird der Schulmeister bald das eine bald das andere Kind fortlesen heissen, wo das vorige stille gehalten: Nach geendigter Vorlesung kann der Schulmeister die von dem seligen Herrn Osterwald¹ jedem Capitel angehängten erbaulichen Betrachtungen selbst vorlesen.

III. Für den Unterricht einer ganzen Schule voll Kinder wird es sehr vortheilhaft seyn, wenn man dieselben / [S. 5] nach ihrem Alter und Fähigkeiten in 3 Classen eintheilt, und jede Classe absönderlich zusammen setzet; etwa eine Classe für die A, B, C Schüler, eine Classe für die, so zum Buchstabieren, und eine Classe für die, so zum Lesen angeführt werden sollen; und zwar sollen jedesmal die Kinder von derselben Classe zu gleicher Zeit eben dieselbe Letzgen² lernen: Auf diese Weise wird jedes Kind mit seiner Classe alles mitlernen, was derselben Alter und Fähigkeit angemessen ist.

IV. Die Anfånger in der untersten Classe sollen die einzelnen Buchstaben auf ihre Tåfelgen kennen lernen: Dabey soll der Schulmeister auf eine muntere und freudige Art zu Werke gehen, um das Kind nicht gerade von Anfang abzuschrecken; er soll dem Kind auf einmal nicht mehr als zween Buchstaben bekannt machen, dabey aber seine Aufmerksamkeit auf die Kennzeichen

zu richten suchen, wordurch jeder Buchstabe von dem andern sich unterscheidet, damit auch da schon der Verstand der Kinder geubt, und ihnen angewöhnt werde, überall Grund anzugeben, warum etwas so und nicht anders sey und heisse. Dieses wird auch den Nutzen haben, daß die Kinder eine Fertigkeit erlangen, die Buchstaben nicht nur der Ordnung nach, sonder an / [S. 6] jeder Stelle durch das Täfelgen oder Lesebüchlein, wo sie immer vorkommen, behende zu erkennen und zu unterscheiden: Man kan ihnen zur Probe etwa zween oder drey Buchstaben aufgeben, die sie durch das Lesebüchlein suchen und zeigen müssen.

V. Wann dann das Kind die einzelnen Buchstaben des ganzen Alphabeths deutlich kennet, so gehet man zum buchstabieren der einfachen Sylben über, wo dann der Schulmeister die Buchstaben eine Sylbe nennen, und die Sylbe aussprechen soll; Sylben besonders von mehrern Buchstaben soll er den Kindern lange vorsagen, die verschiedenen Buchstaben sie in einen Laut zusammenfassen lehren, bis daß die Kinder selber die Sylbe aussprechen lernen, wo es viel leichter von statten gehet, wenn er etwa mit 7 oder 8 Kindern diese Uebung zugleich vornimmt: Sind diese nun so weit gekommen, daß sie einzelne Sylben, und zwar alle Arten derselben, richtig aussprechen können, so soll der Schulmeister mit dem Syllabieren anfangen, die verschiedenen Sylben eines Worts getheilt, und hernach das Wort ganz aussprechen, und diese Uebung so lange fortsetzen, bis die Kinder darinnen zu einer völligen Fertigkeit gelangen, so daß sie, um einst richtig lesen und schreiben zu kön / [S. 7]nen, jedes vorkommendes Wort auswendig buchstabieren, und die Buchstaben in ihrer Ordnung an den Fingern herzählen können.

VI. Erst alsdann, wann sie im Buchstabieren und Syllabieren geübt und vest genng sind, sollen sie zu dem richtig und fertig lesen angeführt werden; und da soll der Schulmeister ihnen nicht nur nach Beschaffenheit ihrer Fähigkeit eine Letzgen zum Lesen aufgeben; sondern sie dieselbe vorher unter seiner Aufsicht buchstabieren lassen, und hernach sie ihnen selbst ganz vorlesen: Und da zugleich die Kinder auf die Verschiedenheit der Buchstaben, der Sylben, der Unterscheidungs-Zeichen, auf eine richtige Aussprache, die Ruhepunkte und den Accent aufmerksam machen, damit sie so wohl abgesetzt, als deutlich und verständlich lesen lernen; dazu wird sehr viel beytragen, wann sie in dem Lesen schöner Verse und Reimen fleißig geübt werden. Da nun aber die ersten Anfänge am meisten Gedult, Mühe und Zeit erfordern, insgemein aber auf eine verkehrte Weise, aus einem unverständigen Stolze sehr damit geeilet wird; so soll / [S. 8]

VII. Zufolge des XIX. Artickels der Schulordnung³ kein Schulkind aus einer untern Classe, ohne daß es in einem Examen, welches im Beyseyn des Herrn Pfarrers soll gehalten werden, genugsame Proben abgelegt, daß es sich in dem, was in jeder Classe erfordert wird, recht vestgesetzt habe, in eine höhere Classe

aufgenommen werden: Ordentlicher Weise kann diese Beförderung aus einer Classe in die andere am bequemsten bey dem jåhrlichen Examen von Herrn Pfarrer und den Schulvorgesetzten eigentlich bestimmet werden, um so von dem Schulmeister allen Unwillen der Eltern und allen Verdacht der Partheylichkeit zu entfernen. Deßwegen soll

VIII. Der Schulmeister, damit ihm wegen des Zurückbleibens der Kinder keine Schuld könne beygemessen werden, sich es zur Pflicht machen, seinen bestmöglichsten Fleiß und Geduld bey den Anfängern zu verwenden, und so oft es ohne Versäumniß der übrigen geschehen kann, dieselben entweder zu sich kommen lassen, oder zu ihren Plätzen hingehen, ihnen ihre Letzgen erklären, und wo sie anstossen, ihnen forthelfen; allzeit / [S. 9] aber ein wachsames Aug auf dieselben richten, daß sie nicht, wie nur gar zu oft zu geschehen pflegt, entweder ganz müßig dasitzen und also lange Weile haben, und so einen Eckel an der Schule bekommen, oder wohl gar den andern hinderlich fallen.

IX. Was nun das auswendig lernen betrift, so sollen die Kinder den kleinern und grössern Catechismus, in welchem die Hauptwahrheiten der Christlichen Religion enthalten sind, sich dazu empfohlen seyn lassen; diesem soll hernach eine von dem Herrn Pfarrer vernunftig getroffene Auswahl von Psalmen, Gebettern und schönen Liedern beygefügt werden: wobey man aber mehr auf die Wichtigkeit und Nutzbarkeit, als auf die Menge sehen soll. Mit den fåhigern und denen, so mit gutem Willen ihrer Lieben Eltern långere Zeit als gewöhnlich, die Schule besuchen, können aus dem Zeugnißbuch die Zertheilungen der Fragen, die deutlichsten und lehrreichsten Stellen aus den Büchern des Neuen Testaments mit einer kurzen Nutzanwendung, biblische Geschicht-Erzählungen etc vorgenommen werden. Ueberhaupt soll dabey verhütet werden, daß den Kindern gar nichts zum auswendig lernen aufgegeben werde, was sie nicht vorher bey dem Schulmeister richtig durchgelesen, und ihnen / [S. 10] so viel möglich erklårt und verståndlich gemacht werden. Bey dem Abfordern der bey Hause nun auswendig gelernten Letzgen soll der Schulmeister genaue Achtung darauf geben, daß sie dasselbe laut, deutlich, verständlich, wohl abgesetzt, und in dem angemessenen Ton der Stimme aussprechen und hersagen, so daß sie keine Sylben verschlingen, nichts verstůmmeln, oder hinzusetzen. Kurz, der Schulmeister soll keine Letzgen abnehmen, die nicht richtig und fertig gelernt worden.

X. Damit aber das Gelernte nicht bald wieder vergessen werde; so soll alle Wochen am Freytag oder Samstag für alle Kinder, die sich im Auswendiglernen geübt haben, eine Repetierstunde gehalten werden; und damit die obern Kinder in dem so nothwendigen richtig und fertig Lesen nicht ohne Uebung bleiben, so soll alle Tage etwa eine halbe Stunde darauf verwendet werden, so daß die Kinder in ihrer Ordnung sitzend, eines nach dem andern, für das erste einen

Vers laut und vernehmlich buchstabieren, und die andern nachsehen müssen, bis die Reihe auch an sie kömmt. / [S. 11]

XI. In Ansehung des Schreibens so sollen den Anfångern die erstern Züge und Grundstriche, hernach die leichtesten Buchstaben, aus welchen die andern fliessen, und hernach die schwerern vorgeschrieben werden.

```
c, i, nn, u, m, mm, e.
o, a, q, g, r, v, w, y, z.
l, b, h, d, t, tt, s, ß, f, ff, t, tz.
```

Da wird ihnen der Schulmeister die Arbeit viel erleichtern, wenn er ihnen die Hand führt und die Buchstaben mit dem Bleystift zuerst vorzeichnet, und die Schüler vermittelst der Feder dieselbe mit Dinten überziehen läßt. Dabey soll er ihnen zeigen, wie sie die Feder beguem in die Hand nehmen und behandeln, wie sie den Leib tragen, und den Kopf aufrecht halten müssen. Wann die Schuler das Schreiben der Buchstaben gefasset haben, so sollen ihnen dann Sylben und Wörter und zuletzt ganze Sprüche vorgeschrieben werden, wobey man ihnen dann zeigen soll, wie man die Wörter abbreche, wo man grosse Buchstaben setze, die verschiedenen Unterscheidungs-Zeichen, und wo sie gesetzt werden. Die Vorschriften können am bequemsten aus Sprüchen der heiligen Schrift oder geistlichen Liedern genommen werden, doch daß sie den Kindern nicht zu bekannt seyn, auch kann man den Kindern Muster / [S. 12] von Conten, Quittanzen, Obligationen und kurzen Briefen vorlegen; dabey soll jedes Kind seine eigene Vorschrift haben, und die Schriften der Kinder fleißig corrigiert, ihnen die Fehler in Zügen, Buchstaben und Wörtern, und in der Stellung derselben auf eine faßliche Art gezeiget werden; die Fertigsten im Schreiben nach der Vorschrift mussen endlich dazu gewöhnt werden, aus dem Kopf ihnen vorgesprochene Wörter und Sprüche zu schreiben, damit sie mit der Zeit das nothige aufzeichnen können: Endlich soll den Kindern auch Anleitung gegeben werden, mancherley Handschriften lesen zu lernen.

XII. Was das Rechnen betrift, so wird den Kindern nach einer guten und leichten Anleitung dasjenige davon gezeiget, was ihnen nach ihrem Stande nöthig seyn mag.

XIII. In Absicht auf das Singen, so ist dasselbe, weil es ein Stuck unsers öffentlichen Gottesdiensts ist, sehr nöthig, und soll dasselbe mit jungen Knaben und Töchtern fleißig geübt werden, und wo es nicht öfter ge/[S. 13]schehen kann, wenigstens wochentlich eine Stunde in der Schule oder Kirche, sey es am Sonntag oder an einem andern Tag in der Woche, vorgenommen werden: Zu dem Ende hin soll und wird der Herr Pfarrer jedes Orts stets sorgfältige Aufsicht haben, daß es und wie es geschehe, besonders auch dafür sorgen, daß es den zu Schuldiensten in die Wahl kommenden an der Fähigkeit im Singen der Psalmen und Festlieder zu unterrichten nicht fehle, damit der Kirchengesang nicht ein

blosses Geplärre sey, sondern mit Melodey und Annehmlichkeit zum Lob und Preis des herrlichen Gottes und Heilandes verrichtet werden möge.

XIV. Um den Fleiß der Kinder zu schärfen, und ihnen eine vernünftige Ehrbegierde in dem, was gut und löblich ist, einzupflanzen, sollen am Ende der Woche diejenige die sich durch fleißiges Lernen, Gehorsam und anständige Aufführung vor andern hervorgethan haben, öffentlich gelobt, und ihnen ein Ehrenplatz in der Schule angewiesen werden.

XV. Endlich wird die Schule wieder mit dem Gebette beschlossen, und werden die Kinder mit der liebreichen Er/ [S. 14]mahnung, sich wohl und ehrbar aufzuführen, einander nichts leids zu thun, ihren Eltern in allem Guten Gehorsam zu leisten, ihre Arbeit fleißig zu verrichten, oft und andächtig zu betten, und Gott immer vor Augen zu haben, entlassen, eingedenk, daß die Gottesfurcht aller Weisheit Anfang und Ende, oder Hauptsumm ist.

XVI. In der Repetier-Schule oder an dem Bettag mit den entlassenen Schülern wird gleichfalls mit einem andächtigen Gebett der Anfang gemacht, hernach ein Capitel aus dem Neuen Testament oder eine biblische Geschichte vorgelesen, nach diesem der kleine Catechismus und ein oder zween Hauptpünkten des grössern aufgesagt, hernach was die Schüler an Psalmen, Sprüchen, Liedern etc auswendig gelernt, untersucht, und so auch ihre Schreibübungen, vorgewiesen, beurtheilt und ausgebessert, und alles mit einer Ermahnung und Gebett beschlossen.

Wie im übrigen diese Lehr-Ordnung am besten könne angewandt, und die Letzgen und Lehrstunden am bequemsten eingetheilt, und alles vorgeschriebene zum allgemeinen Nutzen am sichersten in Uebung gebracht / [S. 15] werden, darüber soll der Schulmeister seinen Herrn Pfarrer fleißig zu Rathe ziehen, desselben Räthen und Gutachten in allem gehorsame Folge leisten, und sich niemals zu Sinne kommen lassen, ohne oder gegen dessen Rath und Gutbefinden etwas zu unternehmen oder abzuändern.

Der Herr verleihe zu diesem allem den Lehrern und Lernenden seinen Segen! Er bereite sich selbst dadurch ein Lob aus dem Mund der jungen Kinder und Såuglinge! und gebe, daß die Erkenntniß der Wahrheit und die Ausübung der Frömmigkeit und Rechtschaffenheit unter unserm Volk zunehme und ausgebreitet werde.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.14, Nr. 86; 15 S.; Papier, 19.5 × 22.5 cm; (Zürich); (s. n.).

- ^a Korrigiert aus: von von.
 - Vielleicht handelt es sich um den Theologen Jean-Frédéric Ostervald (HLS, Ostervald, Jean-Frédéric).
 - Mit der Letzge ist das Pensum gemeint, das jedes Kind individuell zum auswendig Lernen auferlegt hielt (De Vincenti-Schwab 2008, S. 20, Anm. 16).
- ⁴⁰ Gemeint ist die Schulordnung von 1778 (StAZH III AAb 1.14, Nr. 85).